

141

BUNDESGERICHTSHOF

2017 022

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 161/65

URTEIL

Verkündet am
5. Juni 1967
Heil,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Herbert S [REDACTED], D [REDACTED],
F [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

die unbekannten Erben nach der am 29. Februar 1964 verstor-
benen Gertrud M [REDACTED], zuletzt wohnhaft gewesen in B [REDACTED],
K [REDACTED], diese vertreten durch den Nachlaßpfleger
Rechtsanwalt Heinz S [REDACTED], B [REDACTED], Du [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juni 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. Juli 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kaufleute Paul S. [REDACTED], Gertrud M. [REDACTED] und Emma Köter waren Gesellschafter der am 24. August 1953 gegründeten offenen Handelsgesellschaft "Maschinenband-Weberei Gebrüder Kö. [REDACTED]" in B. [REDACTED]. Frau M. [REDACTED], die Erblasserin der Beklagten, ist am 29. Februar 1964, Paul S. [REDACTED] am 17. November 1964 und Emma Kö. [REDACTED] am 31. März 1965 verstorben. Paul S. [REDACTED] war von Emma Kö. [REDACTED] beerbt worden. Deren Erbe ist der Kläger.

Am 8. April 1963 hatte die Gesellschaft das von ihr betriebene Unternehmen für 235.000 DM an den Kaufmann W. [REDACTED] in B. [REDACTED] verkauft. Der Kaufpreis war ab 15. Mai 1963 in monatlichen Raten von 4.500 DM zu begleichen, der gestundete Kaufpreis zu verzinsen. W. [REDACTED] zahlte in der Folgezeit die Raten in der Weise, daß jeder der drei Gesellschafter monatlich 1.500 DM erhielt. Nach dem Tode von Frau M. [REDACTED] entstand zwischen Paul S. [REDACTED] und Emma Kö. [REDACTED] einerseits und dem die Beklagten vertretenden Nach-

laßpfleger andererseits Streit, ob die Beklagten an Stelle von Frau M. Anspruch auf anteilige Kaufpreisen erheben könnten. W. hinterlegte daraufhin ab Juni 1964 bei Rechtsanwalt Dr. Bu. in B. monatlich 1.500 DM und verzichtete auf Rücknahme.

Der Kläger steht auf dem Standpunkt, der inzwischen auf 19.500 DM aufgelaufene Hinterlegungsbetrag stehe allein ihm zu. Die Gesellschaft habe, nachdem sie das Unternehmen verkauft habe, als Liquidationsgesellschaft fortbestanden. Zum Gesellschaftsvermögen hätten weiterhin die Rechte aus dem Kaufvertrag gehört. Eine Auseinandersetzung habe nicht stattgefunden; die anteilige Auszahlung der Monatsraten an die drei Gesellschafter habe einseitig Frau M. veranlaßt. Nach deren Tode habe die Gesellschaft nur noch aus Paul S. und Emma Kö. bestanden; denn nach § 8 der am 7. März 1960 beschlossenen Neufassung des Gesellschaftsvertrages habe die Gesellschaft beim Tode eines Gesellschafters allein unter den Überlebenden fortgesetzt werden sollen. Nach derselben Bestimmung hätten die Gesellschafter eine Abfindung der Erben des Verstorbenen ausdrücklich ausgeschlossen. Nachdem auch Paul S. verstorben sei, habe das Gesellschaftsvermögen mit den Kaufpreisansprüchen Emma Kö. gehört. Als deren Erbe stünden ihm, dem Kläger, nunmehr alle Rechte aus dem Kaufvertrag und damit auch der Anspruch auf die von dem Kaufmann W. hinterlegten Beträge zu.

Seine Klage, die Beklagten zu verurteilen, ihm und Rechtsanwalt Dr. Bu. die Freigabe der 19.500 DM zu erklären, haben das Landgericht und das Kammergericht abgewiesen. Mit der Revision, die die Beklagten zurückzuweisen beantragen, verfolgt der Kläger seine Klaganträge weiter.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird allein schon von der Feststellung getragen, die Gesellschafter S [REDACTED], Kö [REDACTED] und M [REDACTED] hätten sich nach Verkauf des Unternehmens über den Kaufpreisanspruch der Gesellschaft auseinandergesetzt und übereingestimmt, jeder von ihnen solle von allen künftig eingehenden Kaufpreistraten unmittelbar 1.500 DM "zu Eigentum erhalten". War das der Fall, dann hatten sie bereits zu Lebzeiten von Frau M [REDACTED] die Kaufpreisansprüche aus dem Gesellschaftsvermögen ausgesondert und zu gleichen Teilen auf ihr gesellschaftsfreies Privatvermögen übertragen. Als Frau M [REDACTED] starb, waren die ihr zugefallenen Teilansprüche Gegenstand ihres Nachlasses. Die Beträge, die der Käufer W [REDACTED] zur Erfüllung dieser Ansprüche bei Rechtsanwalt Dr. Bu [REDACTED] hinterlegt hat, gebühren infolgedessen den Beklagten als den Erben von Frau M [REDACTED]. Der Kläger beansprucht die hinterlegte Summe zu Unrecht.

Die Einigung, die Restkaufansprüche auf die einzelnen Gesellschafter zu übertragen, hat das Berufungsgericht aus den tatsächlichen Verhältnissen hergeleitet. Die Gesellschaft habe nach Verkauf des Unternehmens kein eigenes Konto mehr unterhalten. Die Gesellschafter hätten aus Altersgründen an eine anderweite Fortsetzung der Gesellschaft nicht gedacht. W [REDACTED] habe die monatlichen Raten von Anfang an in getrennten Teilbeträgen von 1500 DM an die einzelnen Gesellschafter ausgezahlt. Alle drei Gesellschafter hätten sich mit dieser Handhabung einverstanden gezeigt. Die Schlußfolgerung, damit sei eine endgültige Auseinandersetzung der Gesellschafter über die Kaufpreisansprüche der Gesellschaft anzunehmen, ist eine tatrichterliche Beurteilung

des Sachverhalts, gegen die sich aus Rechtsgründen nichts einwenden läßt.

Zu Unrecht meint die Revision, das Berufungsgericht habe bei seiner Würdigung übersehen, daß die Kapitalkonten der Gesellschafter verschieden hoch gewesen seien und daß es daher der Lebenserfahrung widerspreche anzunehmen, diese könnten sich auf eine bloße Drittelung der Kaufpreisansprüche geeinigt und sich damit endgültig auseinandergesetzt haben. Es ist zwar richtig, daß die Gesellschafter für die Auseinandersetzung im Gesellschaftsvertrag nichts vereinbart haben und daß es der gesetzlichen Regelung entprochen hätte, die Kaufpreistraten nach dem Verhältnis der Kapitalkonten aufzuteilen. Es widerspricht aber der Lebenserfahrung nicht, daß sich Gesellschafter im Einzelfall anders auseinandersetzen. Gerade im vorliegenden Fall lag das nahe. Die Unterschiede zwischen den Konten waren verhältnismäßig gering. Nach dem Stande vom 31. Dezember 1962 lauteten die Kapitalkonten von Paul S. [REDACTED] auf 67.409,30 DM, von Frau Matthes auf 60.184,54 DM und von Frau Kö. [REDACTED] auf 53.356,42 DM. Hinzu kam, daß Paul S. [REDACTED], der das höchste, und Emma Kö. [REDACTED], die das niedrigste Kapitalkonto besaß, zusammen lebten und wirtschafteten. Im Ergebnis lief daher die Drittelung der Kaufpreistraten darauf hinaus, daß Paul S. [REDACTED] und Emma Kö. [REDACTED] zusammen und Gertrud M. [REDACTED] für sich mit nur geringen Abweichungen gerade etwa das erhielten, was ihnen bei einer genauen Berechnung nach dem Verhältnis der Kapitalkonten ebenfalls zugutegekommen wäre. Unter diesen besonderen Umständen bestand für das Berufungsgericht kein Anlaß, auf den Unterschied der Kontenbeträge näher einzugehen und daraus Bedenken gegen die Annahme herzuleiten, die Gesellschafter hätten sich über die Kaufpreisansprüche endgültig auseinandergesetzt.

Insoweit ist dem Berufungsgericht auch sonst kein Verfahrensfehler unterlaufen. Die Behauptung des Klägers, Frau M. habe W. einseitig von sich aus veranlaßt, die Raten in drei Teilen auszuzahlen, hat das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision nicht unberücksichtigt gelassen. Es ist vielmehr davon ausgegangen (BU S. 13) und hat aus dem späteren Verhalten der beiden anderen Gesellschafter geschlossen, sie seien einverstanden gewesen; denn sie hätten dieser Handhabung weder widersprochen noch von Frau M. jemals verlangt, die ihr ausgezahlten Beträge der Gesellschaftskasse zu erstatten. Etwas anderes hätte möglicherweise gelten können, hätten Paul S. und Frau Kö. die ihnen selbst überwiesenen Teilbeträge nicht als Privat-, sondern als Gesellschaftsvermögen behandelt. Dafür gibt es aber keinen Anhaltspunkt; der Kläger hatte das auch nicht behauptet.

Zu Unrecht möchte die Revision dem Berufungsgericht schließlich daraus einen Vorwurf machen, daß es auf den Nachtragsvertrag zum Gesellschaftsvertrag vom 18. Juni 1964 nicht eingegangen ist. Dieser Nachtragsvertrag hatte dazu gedient, der Gesellschaft, die ihren früheren Firmennamen dem Kaufmann W. übertragen hatte, einen neuen Firmennamen zu geben. Dabei wurde eingangs erwähnt, dies geschehe, weil die Gesellschaft im Liquidationsstadium fortbestehe, "da der der Gesellschaft zustehende Kaufpreisanspruch noch weitere sieben Jahre einzuziehen" sei. Als dieser Vertrag geschlossen wurde, war aber Frau M. schon etwa ein halbes Jahr tot; beteiligt an ihm waren nur noch Paul S. und Emma Kö. Für die Beurteilung der Frage, ob sich die Gesellschafter hinsichtlich des Kaufpreisanspruchs auseinandergesetzt haben, kommt es nicht auf später geäußerte Ansichten von Paul S. und Emma Kö., sondern allein darauf an, ob ihr tatsächliches Verhalten zu Lebzeiten von Frau M. den Schluß zuläßt, daß sie

der endgültigen Aufteilung der Kaufpreisansprüche zugestimmt haben. Dafür gibt der Nachtragsvertrag nichts her. Das Berufungsgericht brauchte ihn daher nicht zu erörtern.

2. Da sich die Gesellschafter somit nach den rechtlich unangreifbaren Feststellungen des Berufungsgerichts bereits zu Lebzeiten von Frau M. über die Kaufpreisansprüche auseinandergesetzt haben, kommt es nicht darauf an, wie der neugefaßte § 8 des Gesellschaftsvertrages auszulegen ist, ob und in welcher Form die Gesellschaft nach dem Tode von Frau M. fortbestanden hat und ob ihr die Beklagten an Stelle von Frau M. als Gesellschafter angehören. Auf die hierzu vertretene Ansicht des Berufungsgerichts und die dagegen erhobenen Bedenken der Revision braucht nicht eingegangen zu werden.

Das angefochtene Urteil muß daher bestehen bleiben. Die Revision ist unbegründet und zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr.Kuhn

Dr.Nörr

Liesecke

Fleck

Stimpel